



## AMTSGERICHT MEDEBACH

### BESCHLUSS

*Der auf den **17.10.2023** anberaumte Zwangsversteigerungstermin wird aufgrund fehlenden Zustellungsnachweises an den Schuldner **aufgehoben** und **verlegt** auf*

**Donnerstag, den 18. Januar 2024, 10:30 Uhr,  
im Amtsgericht Medebach, Marktstraße 2, 59964 Medebach, Saal 15**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll sodann der im Grundbuch von Winterberg Blatt 1462 eingetragene Grundbesitz

Ifd. Nr. 1 BV, Gemarkung Winterberg, Flur 24, Flurstück 177, Hof- und Gebäudefläche Hauptstr. 17, Größe: 419 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein älteres Wohn- und Geschäftshaus in der Altstadt von Winterberg mit einer Wohnfläche von ca. 310 qm und einer Nutzfläche von ca. 205 qm.

Das Objekt verfügt über eine im Erdgeschoss gelegene Gastwirtschaft und über zwei Wohnungen im Obergeschoss und zwei weiteren Wohnungen im ausgebauten Dachgeschoss. Das Objekt steht seit längerem leer; eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Von außen sind Schäden an Dach, Fassade, Fenstern und Putzflächen erkennbar. Es soll ein Wasserschaden vorhanden gewesen sein. Nähere Informationen liegen dem Gericht hierzu nicht vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Medebach, 10.10.2023